

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz enthält in § 14 eine normative Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts. Auf Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts sollen Klarstellungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten beider Senate des Gerichts in besonderen Fallkonstellationen erreicht werden.

B. Lösung

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz werden die Zuständigkeitsvorschriften für die beiden Senate ergänzt und weiterhin klargestellt, dass auch die im bundesstaatlichen Normenkontrollverfahren getroffenen Feststellungen zur Nichtigkeit einer Norm – wie entsprechende Feststellungen in anderen Normenkontrollverfahren – Gesetzeskraft haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Eine Auswirkung auf das allgemeine Preisniveau ist nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 7. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

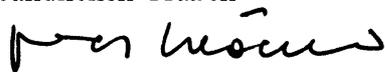
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 4 der Bundestagsdrucksache 15/1686.

